



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt

Vernehmlassungsentwurf Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV)

Formular für Stellungnahme

Vernehmlassungsfrist: 30. September 2022



A. Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern

- § 1. Gesuchsunterlagen
- § 2. Verfahren
- § 3. Mitteilung Gemeindebürgerrecht

B. Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

- § 4. Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen
- § 5. Gesuch
- § 6. Kostenvorschuss
- § 7. Sistierung des Verfahrens
- § 8. Polizeiliche Abklärungen
- § 9. Einbürgerungsgespräch
- § 10. Grundkenntnistest
- § 11. Berücksichtigung von persönlichen Umständen
- § 12. Erhebungsbericht
- § 13. Zuständigkeit
- § 14. Erteilung des Gemeindebürgerrechts durch Gemeindeversammlung oder Gemeindeparlament
- § 15. Vorbehalt bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechts
- § 16. Mitteilung des Gemeindeentscheides
- § 17. Erteilung des Kantonsbürgerrechts
- § 18. Zeitpunkt der Rechnungsstellung
- § 19. Mitteilung des Kantonalen Einbürgerungsentscheides

C. Erleichterte Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

- § 20. Erhebungen durch die Polizei
- § 21. Erhebungen durch die Gemeinden
- § 22. Gebührenanteil

D. Entlassung aus dem Bürgerrecht

- § 23. Einreichung des Gesuchs
- § 24. Mitteilung des Entscheides



E. Gemeinsame Bestimmungen

- § 25. Elektronische Abwicklung
- § 26. Fachapplikation a. Zugriff
- § 27. b. Datenschutz und Informationssicherheit
- § 28. c. Löschung der Daten
- § 29. d. Auswertungen
- § 30. Deutshtest
- § 31. Gebühren a. Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern
- § 32. b. Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht



Vernehmlassungsentwurf

Ihre Stellungnahme

Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV)

vom (...)

Der Regierungsrat,:

gestützt auf das Kantonale Bürgerrechtsgesetz vom 15. November 2021 (KBüG)

beschliesst:

Einleitende Bemerkung: Die Anpassungen sind grundsätzlich sehr zu begrüßen, da sie zu einer administrativen Vereinfachung des Verfahrens führen. Insbesondere das elektronische Verfahren und die Schnittstellen zu anderen elektronischen Plattformen (eSchKG, ZEMIS, KEP etc.) sind zeitgemäss und vereinfachen die Prozesse sowohl für die Gesuchstellenden wie auch für die involvierten Ämter.

A. Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern

Gesuchsunterlagen

§ 1. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Nachweis des Personenstands,
- b. Strafregisterauszug (Privatauszug) für Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben,
- c. Auszug aus dem Betreibungsregister für Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben,
- d. Bescheinigung des Gemeindesteueramtes für Personen, die das 20. Altersjahr vollendet haben.

Buchstaben b. und c. sind zu tauschen, (Logik in der Abfolge gemäss betroffenen Altersjahren)



Vernehmlassungsentwurf

Ihre Stellungnahme

Verfahren

§ 2. Auf das Verfahren sind §§ 7 und 11 anwendbar.

Mitteilung Gemeindebürgerrecht

§ 3. ¹ Die Gemeinde stellt der eingebürgerten Person nach Eintritt der Rechtskraft eine Bescheinigung aus.

² Sie teilt die Einbürgerung und das Datum ihrer Rechtskraft dem Zivilstandsamt mit.

B. Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen

§ 4. ¹ Bewerberinnen und Bewerber erfüllen Zahlungsverpflichtungen gemäss § 6 des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes vom 15. November 2021 (KBüG) insbesondere nicht, wenn sie im Betreibungsregister im massgebenden Zeitraum Einträge über nicht bezahlte Forderungen haben.

² Beteiligungen, gegen die Rechtsvorschlag erhoben wurde, werden nicht berücksichtigt, wenn der Rechtsvorschlag vor mehr als einem Jahr erfolgt ist und die Gläubigerin oder der Gläubiger keine Bemühungen für dessen Beseitigung unternommen hat.

Es ist zu präzisieren, wer dies am Ende des Verfahrens nochmals überprüft.

Gesuch

§ 5. ¹ Bewerberinnen und Bewerber reichen das Einbürgerungsgesuch elektronisch oder in Papierform beim Gemeindeamt ein.



Vernehmlassungsentwurf

Ihre Stellungnahme

² Für jede vom Gesuch erfasste Person sind folgende Dokumente beizulegen:

- a. Dokument des Zivilstandsamtes über den Personenstand,
- b. Nachweis über die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016 (BüV).

³ Benötigt die zuständige Behörde weitere Unterlagen, holt sie diese im Rahmen der Amtshilfe ein.

Aufgrund elektronischer Abfragen im Betreibungsregister werden keine separaten Auszüge mehr verlangt – die Bestätigung der Steuerbehörde ist nicht mehr notwendig. So sind jedoch Steuerschulden mit Ratenzahlungen, welche nicht betrieben werden, nicht mehr ersichtlich. Offene Steuerschulden sind daher weiterhin in jedem Fall separat zu prüfen.

Kostenvorschuss

§ 6. Das Gemeindeamt kann den Kostenvorschuss aus besonderen Gründen ganz oder teilweise erlassen.

Sistierung des Verfahrens

§ 7. ¹ Die zuständige Behörde kann das Verfahren sistieren, wenn einzelne Voraussetzungen für die Einbürgerung nicht erfüllt sind und sie deren Erfüllung in längstens einem Jahr erwartet.

² Sie verbindet die Sistierung mit Auflagen oder Bedingungen.

³ Das Gemeindeamt sistiert das Einbürgerungsverfahren bei hängigen Strafverfahren gegen eine Bewerberin oder einen Bewerber bis zu dessen rechtskräftigen Abschluss.

⁴ Die Sistierung ist gebührenfrei.

Polizeiliche Abklärungen



Vernehmlassungsentwurf

Ihre Stellungnahme

§ 8. Sprechen Hinweise gegen die Erteilung des Bürgerrechts, kann das Gemeindeamt die Kantonspolizei oder die kommunalen Polizeien für weitere Abklärungen beiziehen.

Einbürgerungsgespräch

Die Festlegung von objektiven Kriterien für das Einbürgerungsgespräch (vergleichbar mit dem Grund- und Sprachkenntnistest) wird begrüsst. Damit wird das Verfahren objektiviert.

§ 9. ¹ Die Gemeinde kann mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Einbürgerungsgespräch führen. Sie prüft dabei insbesondere die Integrationskriterien gemäss § 12 Abs. 1 lit. c, d, e und g KBüG.

Als wirklich integriert kann grundsätzlich nur gelten, wer den Deutschschweizer Dialekt versteht (Hörverständnis); die Bewerberin oder der Bewerber muss aber selber nicht Dialekt sprechen können.

² Das Gespräch wird auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers entweder in deutscher Standardsprache oder in Deutschschweizer Dialekt geführt. Die Gemeinde berücksichtigt die gesetzlichen Spracherfordernisse.

² Die Gemeinde berücksichtigt die gesetzlichen Spracherfordernisse. Das Gespräch wird grundsätzlich in Deutschschweizer Dialekt geführt; die Bewerberin oder der Bewerber kann in deutscher Standardsprache antworten. Auf Wunsch wird das Gespräch in deutscher Standardsprache geführt.

³ Mit Kindern unter zwölf Jahren wird kein Gespräch geführt.

Einbürgerungswillige Familien legen häufig Wert darauf, zusammen mit den Kindern vor dem von der Gemeinde als zuständig bezeichneten Organ zu erscheinen. Es ist ein Gebot der Höflichkeit, den Kindern anzubieten, sie in das Gespräch mit einzubeziehen.

³ Mit Kindern unter zwölf Jahren wird nur dann ein Gespräch geführt, wenn sie das wünschen. Es hat ihrem Alter und Entwicklungsstand zu entsprechen. Es muss eine volljährige Bezugsperson anwesend sein.



Vernehmlassungsentwurf

Ihre Stellungnahme

⁴ Das Gespräch bei Kindern ab dem vollendeten zwölften Altersjahr ist dem Alter und Entwicklungsstand entsprechend zu führen. Bei Kindern unter 16 Jahren muss eine volljährige Bezugsperson anwesend sein.

Die Erfahrung zeigt, dass Kinder zwischen 12 und 16 Jahren häufig durchaus in der Lage sind, sich selbstständig vorzustellen und das Gespräch ohne Anwesenheit einer Bezugsperson führen wollen und auch können.

*⁴ Das Gespräch bei Kindern ab dem vollendeten zwölften Altersjahr ist dem Alter und Entwicklungsstand entsprechend zu führen. Bei Kindern unter 16 Jahren **darf** eine volljährige Bezugsperson anwesend sein.*

⁵ Bewerberinnen und Bewerber ab dem vollendeten 16. Altersjahr dürfen sich von einer volljährigen Bezugsperson begleiten lassen.

Der Hinweis in den Erläuterungen auf BGE 132 V 443 E. 3.3 zielt ins Leere. Es ging im zitierten Fall um eine Verbeiständung im Zusammenhang mit einer sozialversicherungstechnischen Frage. Der Beizug einer Bezugsperson ist nicht vorzusehen. Der Absatz ist ersatzlos zu streichen.

⁶ Die Gemeinde protokolliert das Einbürgerungsgespräch oder dokumentiert es mittels einer Tonaufnahme.

Grundkenntnistest

§ 10. ¹ Ein Grundkenntnistest muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. Es sind anerkannte Fragenformate einzusetzen, die eine eindeutige Identifikation von Antworten als richtig oder falsch erlauben.
- b. Es sind die üblichen Testgütekriterien Validität, Reliabilität und Objektivität einzuhalten.
- c. Der Test ist vorgängig an einer Vergleichspopulation zu testen.

Diese Auflage ist weder klar (was ist mit "Vergleichspopulation" gemeint) noch als Bestimmung in einer Verordnung stufengerecht.



Vernehmlassungsentwurf

Ihre Stellungnahme

Buchstabe c. ist ersatzlos zu streichen.

² Das Gemeindeamt stellt den Gemeinden einen kantonalen Grundkenntnistest kostenlos zur Verfügung.

Berücksichtigung von persönlichen Umständen

§ 11. ¹ Bestehen Hinweise auf persönliche Umstände gemäss § 12 Abs. 2 KBüG, gibt die Gemeinde der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit, einen entsprechenden Nachweis einzureichen. Die Bewerberin oder der Bewerber trägt die Kosten für diesen Nachweis.

² Führt die Gemeinde weitere Abklärungen durch, trägt sie die Kosten dafür.

Erhebungsbericht

§ 12. Die Gemeinde hält die Ergebnisse ihrer Erhebungen in einem Bericht gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts fest.

Zuständigkeit

§ 13. Zieht die Bewerberin oder der Bewerber nach Abschluss der notwendigen Abklärungen gemäss § 12 KBüG in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Kanton, bleibt die bisher mit dem Gesuch befasste Behörde zuständig.



Vernehmlassungsentwurf

Ihre Stellungnahme

Erteilung des Gemeindebürgerrechts durch Gemeindeversammlung oder Gemeindeparlament

§ 14. ¹ Ist die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig, stellt der Gemeindevorstand einen begründeten Antrag.

² Will der Gemeindevorstand einen ablehnenden Antrag stellen, teilt er dies der Bewerberin oder dem Bewerber unter Angabe der Gründe mit. Er gibt ihr oder ihm die Möglichkeit, das Gesuch zurückzuziehen.

³ Lehnt die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament ein Gesuch ab, ermittelt die Versammlungsleitung die Gründe der Ablehnung und lässt über diese abstimmen.

Vorbehalt bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechts

§ 15. Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts steht unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der Einbürgerungsbewilligung des Bundes.

Mitteilung des Gemeindeentscheides

§ 16. Die Gemeinde teilt dem Gemeindeamt ihren Entscheid sowie die zu erhebende Gebühr nach Eintritt der Rechtskraft mit.

Der künftige Verzicht auf die amtliche Publikation wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet, handelt es sich hierbei nicht um einen für die Allgemeinheit rekursfähigen Entscheid. Allerdings ist unklar, wie dem Öffentlichkeitsprinzip nachgekommen werden kann, wenn der Beschluss nicht veröffentlicht werden darf und die Publikation wegfällt. Es besteht durchaus ein öffentliches Interesse daran, wer eingebürgert wird. Es ist daher festzuhalten, wie dem Öffentlichkeitsprinzip nachgekommen werden kann.



Vernehmlassungsentwurf

Ihre Stellungnahme

Erteilung des Kantonsbürgerrechts

§ 17. ¹ Das Gemeindeamt erteilt das Kantonsbürgerrecht, wenn

- a. das Gemeindebürgerrecht erteilt ist und
- b. die Voraussetzungen gemäss § 11 KBüG erfüllt sind.

² Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts steht unter dem Vorbehalt der Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes.

³ Nach Erteilung des Kantonsbürgerrechts beantragt das Gemeindeamt dem Staatssekretariat für Migration (SEM) die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen oft über Gebühr lange warten, bis Kanton und Bund ihre Einverständnisse mitteilen. Dem Gemeindeamt ist dafür eine vernünftige Frist zu setzen:

*¹ Das Gemeindeamt erteilt **innert 60 Tagen** nach Erhalt des Gemeindeentscheides das Kantonsbürgerrecht, wenn....*

Zeitpunkt der Rechnungsstellung

§ 18. ¹ Das Gemeindeamt stellt für die Gebühren des Kantons und der Gemeinde Rechnung, nachdem der Gemeindeentscheid rechtskräftig geworden ist.

² Die Direktion überweist den Gemeinden die ihnen zustehenden Gebühren einmal jährlich.

Die neuen Finanzierungsprozesse werden als sinnvoll erachtet (Erhebung Kostenvorschuss durch GAZ, alleinige Zuständigkeit des GAZ für das Inkasso sowie Überweisung des Anteils der Gemeinden einmal jährlich. Auch der Finanzierungsprozess bei erleichterten Einbürgerungen wird als sinnvoll erachtet.

Mitteilung des Kantonalen Einbürgerungsentscheides

§ 19. Das Gemeindeamt teilt den Einbürgerungsentscheid gemäss § 13 Abs. 3 KBüG mit:

- a. der eingebürgerten Person,



Vernehmlassungsentwurf

Ihre Stellungnahme

- b. der Gemeinde,
- c. dem Zivilstandsamt,
- d. dem Migrationsamt,
- e. dem Amt für Militär und Zivilschutz,
- f. dem Staatssekretariat für Migration.

C. Erleichterte Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

Erhebungen durch die Polizei

§ 20. ¹ Das Gemeindeamt kann von der Kantonspolizei oder den kommunalen Polizeien einen Bericht einholen, insbesondere über das Bestehen einer ehelichen Gemeinschaft gemäss Art. 10 BÜV.

² Bestehen Zweifel am Bestehen einer ehelichen Gemeinschaft, kann das Gemeindeamt die Kantonspolizei oder die kommunalen Polizeien mit zusätzlichen Abklärungen beauftragen.

Erhebungen durch die Gemeinden

§ 21. ¹ Das Gemeindeamt beauftragt die Gemeinde, in der die Bewerberin oder der Bewerber Wohnsitz hat, mit den erforderlichen Erhebungen.

² Die Gemeinde hält die Ergebnisse ihrer Erhebungen in einem Bericht gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts fest.



Vernehmlassungsentwurf

Ihre Stellungnahme

Gebührenanteil

§ 22. Das Gemeindeamt überweist den Gemeinden für ihre Erhebungen einmal im Jahr einen Anteil an der vom SEM erhaltenen Gebühr.

D. Entlassung aus dem Bürgerrecht

Einreichung des Gesuchs

§ 23. ¹ Das Gesuch ist bei der für die Entscheidung zuständigen Behörde einzureichen.

² Dem Entlassungsgesuch sind beizulegen:

a. bei Verzicht auf das Gemeindebürgerrecht:

- Nachweis des Personenstands,
- Wohnsitzbestätigung.

b. bei Verzicht auf das Schweizer Bürgerrecht:

- Nachweis des Personenstands,
- Nachweis des ausländischen Wohnsitzes,
- Nachweis über den Besitz oder den mit Sicherheit bevorstehenden Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit.



Vernehmlassungsentwurf

Ihre Stellungnahme

Mitteilung des Entscheides

§ 24. Die zuständige Behörde teilt die Entlassung sowie das Datum ihrer Rechtskraft dem Zivilstandsamt mit.

E. Gemeinsame Bestimmungen

Elektronische Abwicklung

§ 25. ¹ Die zuständigen Behörden erfassen alle für das Gesuch erforderlichen Daten und Dokumente elektronisch und geben diese elektronisch weiter.

² Physisch eingereichte Dokumente werden nach ihrer Digitalisierung vernichtet oder zurückgesendet.

Fachapplikation a. Zugriff

§ 26. Das Gemeindeamt erteilt den zuständigen Personen den Zugriff auf die Applikation, wenn sie über die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen verfügen.

Bei der vorliegenden Formulierung ist nicht klar, was unter "organisatorischen" Voraussetzungen zu verstehen ist. Auch im erläuternden Bericht wird dies nicht weiter ausgeführt.

Wie in mehreren Gesprächen festgehalten, sind die derzeit geforderten technischen und organisatorischen Voraussetzungen für das Einbürgerungsverfahren mit nicht vernachlässigbarem personellem und finanziellem Aufwand für die Gemeinden und Städte verbunden. Bei künftigen diesbezüglichen Entwicklungen sind die Gemeinden und Städte daher proaktiv einzubeziehen.

b. Datenschutz und Informationssicherheit



Vernehmlassungsentwurf

Ihre Stellungnahme

§ 27. Das Gemeindeamt trifft die erforderlichen Massnahmen, damit

- a. kein Datenverlust entsteht,
- b. die sich in der Applikation befindenden Daten nicht unrechtmässig eingesehen, verändert oder gelöscht werden können,
- c. bis zur Löschung des Einbürgerungsgesuches in der Applikation nachvollzogen werden kann, welche Personen welche Daten in welchem Zeitpunkt bearbeitet haben.

c. Löschung der Daten

§ 28. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist löscht das Gemeindeamt die in der Applikation erfassten Daten endgültig.

d. Auswertungen

§ 29. Das Gemeindeamt ist berechtigt, mittels spezifischer Suchabfragen Auswertungen zu erstellen.

Deutschtest

§ 30. Das Gemeindeamt sorgt dafür, dass Bewerberinnen und Bewerber Zugang zu einem Deutschtest haben.

Gebühren a. Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

§ 31. ¹ Die Gebühr für die Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht beträgt Fr. 500.



Vernehmlassungsentwurf

Ihre Stellungnahme

² Erfolgt die Gesuchseinreichung elektronisch, kann das Gemeindeamt die Gebühr angemessen reduzieren.

³ Aus besonderen Gründen kann das Gemeindeamt die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

Im Bürgerrechtsgesetz des Bundes wie auch im Bürgerrechtsgesetz des Kantons lässt sich zu den Erlassgründen auf die Schnelle nichts finden. Es ist unklar, in welchen Fällen die Gebühr erlassen wird. Die "besonderen Gründe" sind zu präzisieren.

b. Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht

§ 32. Die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht ist gebührenfrei.
